

Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (vormals Nr. 8/I)

UPS zum Bericht vom 18.09.1837

Seite 14 r

U.P.S. zum Bericht vom
Han 18t Sept. 37.
das St-Grundgesetz
betr.

[Linke Spalte]
im wesentlichen so an den
K. geschrieben
Es wird mir zu-
wider soviel abzuschreiben, und
welcher Kenntnis der alten
Minister kann man
trauen? Der Zu-
stand ist toll; zu viele
Köche werden den Brey ver-
derben. Das ist das Resultat.

[rechte Spalte]
Ich bedaure es, allen
Bemerkungen des K. Fürsten
v. Metternich
vom 1tn d. M.
die ich durch den Ge-
sandten v. Bodenhausen
erhalten, nicht beypflichten
zu können.

1. Der Fürst Mett. stellt den
Satz auf: daß da das
Recht zur Verf. von 1819 zu-
rückzukehren, nicht sogleich er-
griffen, so sey dieser Weg auf-
gegeben, und die Verf. von 1819. nicht
mehr herzustellen möglich. Denn
zwei Verfassungen, eine factische
(die von 33.) und eine de jure,
könnten nicht neben einander
bestehen.
Hierauf erwidere ich, sie be-

stehen auch nicht neben einander;
sondern Sr. Maj. hat die factische
von 1833. fest bestehen lassen, bis Er nach

genauer Prüfung sich völlig
überzeugt hat, daß die Verf.
von 1833. ungültig sey.
Wenn der K. auch sogleich
die Verf. von 1819 in Besitz
genommen hätte, würden
Sr. Majestät dann, in demselben
Augenblick, alles habe auf-
hören lassen können, was durch
die Verf. von 33 bestand?
Es hätte unvermeidlich ein
transitorischer Zustand eintreten
müssen. Deshalb kann
vorgängige Prüfung nicht auch
zum transitorischen Zustande
gehören.

[Einschub von linker Spalte, aber gestrichen]

Die Behauptung als F. Mett.
daß zwey Verf. neben einander
bestehen würden, führt consequent
durchgeführt, zu einem seltsamen
Resultat Wenn nämlich der
F. sagt, die Verf. von 1833.
bestehe, obgleich nur factisch,
so frage ich, besteht
dann nicht daneben irgend ein
anderer Verfassungsumstand,
und wäre es auch der völlig abso-
lute? Denn ohne irgend einen
solchen politischen Zustand existirt
kein Staat. Daßselbe
Resultat, das der F. Mett für
die Verf. von 1819 nicht gelten
lassen will, findet also interi-
mistisch statt, des nämlich, das
eine Verf. de facto (die von 33.)
besteht, und nur die, jene (näm-
lich die von 19. oder eine
andere unbekante sie sey nun
eine absolut, oder was doch
wohl richtiger wäre, die alte
ungeschriebene Landesverf.

(und das ist die von 1819.)
Wie ist es denn möglich, daß
die factische Verf. zur Seite
geschoben worden, was doch
der F. Mett zugiebt,
[Weiter mit der dem Einschub von Seite 15 r]
ohne daß vorher bestandene
eo ipso wieder eintrete, bis
ein neues entstanden. Ge-
setzt der K. annullirte nur
die Verf. von 1833 ohne an
die Rückkehr zu der von 1819.
gebunden zu seyn.
In der That wären die Ein-
wohner aller Länder, in eine
sehr precairen Verfassungszu-
stand, wenn es genügte,
daß eine Reg.
eine Verf. einzuführen, die
ungültig ist, und dann nach solcher
der Weg bestehen würde, dadurch auch
die alte, vorher bestandene,
rechtmäßige Verf. beseitigen
zu können.
[Ende Einschub]

2. Die Verf. von 1833 sey
aber eben so wenig gültig –
daher der K. im Fall Georgs
IV. eine neue Verf. geben
zu können, nach Art. 55.
der Congreß Schlußacte, daß
die Fürsten die ständ. Verf. im
Innern sollen ordnen können.
Richtig, aber doch wohl nicht
willkürlich die ganze

[rechte Spalte]

Landesverfassung? - Auch befand Georg IV.

sich in der Lage, daß die

Stände auf seine Entscheidung

compromittiert hatten.

Wenn die Stände nach Art. 55.

die ständ. Verf. ordnen können,

und wenn der Art.

56. die einseitige Abänderung der schon

bestehenden ständ. Verf. nicht mehr

hindern soll, so konnte auch

König Wilhelm diesen Gegen-

stand ordnen; mithin ist dann

Seine Ordnung gültig, oder

man muß annehmen, daß jeder

nachfolgende Regent nach Art. 55.

nie neues anordnen kann.

3. Es handelt sich nicht bloß darum,

ob der König Sein Recht aufgegeben

habe, indem Er nicht sogleich Be-

sitz von der Verf. von 1819. nahm,

sondern darum, ob das Land

eine feste und gültige Verf. habe,

wenn sie an dem vielbesproche-

nen formellen Fehler, den

auch F. Mett. anerkannt hat,

leidet; der König konnte

dem Lande das Recht nicht vorgeben, sich selbst

von der Pflicht nicht befreien,

zu einer gültigen Verf. über-
zu gehen.

4. Was auch der F. Mett. von
dem Beystande des Bundes
sagte und wünschen mag; so halte
ich mich überzeugt, daß wenn
nach Berufung der St. von 1833
und nach mißlungenem Weg über
die Vereinbarung, die Sache an
den Bund gelangt, derselbe
erkennen werden:

- a. das Grundgesetz sei nun-
mehr vom K. an sich anerkannt.
- b. einzelne Beschwerdepuncte
betr. so mögen diese viel-
leicht aufgenommen wer-
den, vielleicht auch nicht, weil
die Verf. Urkunde ein unzer-
trenntes Ganzes ist, ganz gültig,
oder ganz ungültig.

Wenn sie aber ausgenommen wer-
den, so können constitutionelle Re-
gierungen nicht entscheiden, sie widerstreiten des K. Reg.rechte,
da sie in ihrer Constitution, dieselben materiellen Punkte
haben. – So wird die Sache des K. verloren gehen.